

# Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Vorpommern-Rügen

Aufgrund des § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 27.09.12 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Vorpommern-Rügen, nachfolgend „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen, Ecke Stützpunkt 11a und betreibt dort die Geschäftsstelle. In 18528 Bergen auf Rügen, Rugardstraße 11 wird eine Außenstelle der Geschäftsstelle vorgehalten.<sup>1</sup>

## § 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,
4. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst in Verbindung stehen, zu betreuen,
5. über Beschwerden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,
6. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten,
7. eine Feuerwehrtechnische Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material zu betreiben.

## § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können gemäß § 15 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Vorpommern-Rügen sein. Die Freiwilligen Feuerwehren handeln dabei für den jeweiligen Träger des Brandschutzes. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglieder werden. Die Mitglieder müssen im Sinne des § 3 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V anerkannt sein. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

---

<sup>1</sup> Frühestens mit Fertigstellung der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) des Landkreises Vorpommern-Rügen in 18439 Stralsund, Am Umspannwerk 13 wird es angestrebt, den Sitz der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes ebenfalls am Standort der IRLS zu nehmen. Es werden an den Standorten der Feuerwehrtechnischen Zentralen zudem Ansprechstellen und -partner des Kreisfeuerwehrverbandes für die Feuerwehren auf Dauer vorgehalten.

- (2) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, durch Entzug der Anerkennung, durch Auflösen der Mitgliedsfeuerwehr, durch Auflösen des Verbandes oder bei natürlichen Personen durch Tod. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

#### **§ 5 Fördernde Mitglieder**

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sollen beim Schriftverkehr in Verbandsangelegenheiten den Dienstweg über die Vorsitzende/den Vorsitzenden einhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes und der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 7 Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertretung**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandes und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Wahl richtet sich nach § 13.
- (3) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin/ Kreiswehrführer und stellvertretende Kreiswehrführerin/stellvertretender Kreiswehrführer für die Dauer der Wahlperiode vor.
- (4) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin/des Vorgängers.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzende/ Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertretung die Aufgaben wahr.
- (6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. der Vorstand.

(2) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle sowie eine Außenstelle. Sie steht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden für ihre/seine Aufgaben zur Verfügung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. die Vorsitzende/der Vorsitzende, ihre/seine beiden Stellvertreter des Verbandes,
2. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
3. die Amtswehrführerinnen und Amtswehrführer,
4. die Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
5. je eine Delegierte oder ein Delegierter pro vollendete 30 aktive Mitglieder der amts-/gemeindefreien Gemeinde-/Ortsfeuerwehren und der amtsfreien Gemeindefeuerwehren; jedoch hat jede amts-/ gemeindefreie Gemeinde-/ Ortsfeuerwehr mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten; darüber hinaus erhöht sich die Zahl der Delegierten ab dem 60igsten, ab dem 90igsten, ab dem 120igsten (usw.) aktiven Mitglied um jeweils einen Delegierten,
6. die Leiterinnen und Leiter der nach § 3 aufgenommenen betrieblichen Feuerwehren,
7. die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart

sowie im Verhinderungsfall die entsprechende Vertretung.

(2) Die Mitgliederversammlung

- a. wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandes und ihre/seine beiden Stellvertreter,
- b. wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
- c. wählt den Wahlvorstand,
- d. wählt die Kassenwartin/den Kassenvorstand sowie die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
- e. beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen ist,

- f. beschließt über die Aufnahme von betrieblichen Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie über das Ruhen der Mitgliedschaft,
- g. beschließt über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft sowie über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
- h. bestätigt die Kreisjugendfeuerwehrwartin/den Kreisjugendfeuerwehrwart,
- i. beschließt den Haushaltsplan,
- j. beschließt die Jahresrechnung,
- k. erteilt dem Vorstand die Entlastung,
- l. nimmt den Bericht der Kreiswehrführerin/des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegen,
- m. beschließt über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen und entscheidet über diese.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:

- 1. die Jahreshauptversammlung,
- 2. die außerordentliche Sitzung.

(2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 13 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Mitgliederversammlung bleibt solange beschlussfähig, bis die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben ist.

- (9) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht der Kreiswehrführerin/des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegenzunehmen.
- (10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

## **§ 11 Der Verbandsausschuss**

(1) Dem Verbandsausschuss gehören an:

1. die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandes,
2. ihre/seine Stellvertretung,
3. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
4. die Amtswehrführerinnen und Amtswehrführer,
5. die Wehrführerinnen und Wehrführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
6. die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart,
7. die Leiterin/der Leiter der Berufsfeuerwehr mit beratender Stimme

sowie im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung.

(2) Der Verbandsausschuss:

1. gibt sich eine Geschäftsordnung,
2. wirkt bei der Vorbereitung von Veranstaltungen auf Kreisebene mit,
3. unterbreitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
4. unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren,
5. kann Fachwartinnen und Fachwarte bestellen und Arbeitsgruppen bilden (Aus- und Fortbildung, Leistungsvergleiche, Leistungsbewertung, soziale Betreuung der Verbandsmitglieder und Senioren, Frauen in der Feuerwehr, Musikwesen, Historik und Traditionspflege, Technik und Ausrüstung, Presse u. a.).

## **§ 12 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die/der Vorsitzende und ihre/seine beiden Stellvertreter,
2. auf je angefangene 800 aktive Mitglieder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer,
3. die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand

1. gibt sich eine Geschäftsordnung,
2. bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandsausschusses vor,
3. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
4. beschließt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
5. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
6. entscheidet über Beschwerden der Mitglieder,
7. bestellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Fachwartinnen und Fachwarte,
8. kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden,
9. erstattet den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes bei der Mitgliederversammlung,
10. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Fachwartinnen und Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
11. verwaltet die Feuerwehrtechnische Zentrale.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 13 Wahl des Vorstandes**

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/dessen Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens fünf Gemeindeführerinnen/Gemeindeführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die/der Vorsitzende. Sie/er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die/der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.
- (5) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht;

2. bei einer Bewerberin/einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist.

(7) Zur/zum Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sind gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Absatz 6 Nummer 1 Satz 4 zieht die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los.

Wählbar ist, wer

1. das passive Wahlrecht besitzt,
2. mindestens sechs Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und in ihr mindestens die Funktion einer Gruppenführerin/eines Gruppenführers bekleidet,
3. mindestens ausgebildete Zugführerin/ausgebildeter Zugführer nach FwDV 2 ist,
4. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
5. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
6. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(8) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, die Amtszeit endet jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Die Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 11 Absatz 1) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Gemeindeführerinnen/Gemeindeführern. Die Wahlperiode für die Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag ihrer Wahl, aber nicht vor dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.

(10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus ihrem/seinem Amt ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

- (11) Für die Wahl des Wahlvorstandes, der Kassenwartin/des Kassenwartes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Wahl.
- (12) Nach Beendigung einer Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.
- (13) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zu klären.

#### **§ 14 Geschäftsstelle**

Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Verbandes obliegt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung. Sie/er wird durch den Vorstand bestellt.

#### **§ 15 Behandlung von Beschwerden**

- (1) Die Beschwerden der Mitglieder, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, der spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist. Haben sämtliche Vorstandsmitglieder einen höheren Dienstgrad als die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer, so ist der Vorstand durch ein Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, das den gleichen Dienstgrad wie die Beschwerdeführerin/ der Beschwerdeführer innehat, zu erweitern. Die/der Vorsitzende bestimmt dieses Mitglied.
- (2) Zur Behandlung der Beschwerde sind die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen und Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Behandlung der Beschwerde ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

#### **§ 16 Haushalts- und Kassenwesen**

- (1) Der Verband hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden soll.
- (2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:
  1. die Mitgliedsbeiträge,
  2. die Zuwendungen des Landkreises,
  3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Haushaltsvoranschlag ist der Kreisverwaltung rechtzeitig zuzuleiten, um im Haushalt des Landkreises berücksichtigt werden zu können.

- (5) Die Haushaltsführung wird durch zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres durch die Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 2 Nummer 10). Für die Prüfung gilt Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung entsprechend. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt der Landrätin/dem Landrat nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes.
- (6) Die Kassenwartin/der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und übernimmt die Buchführung. Sie/er hat diese und den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 17 Kosten und Gebühren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwärtinnen und Fachwarte und die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie die im Auftrage der/des Vorsitzenden tätigen Wehrführerinnen und Wehrführer erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Nehmen die Fachwärtinnen und Fachwarte regelmäßig in erheblichem Umfang Aufgaben ihres Fachgebietes wahr, kann ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

#### § 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für die Beschlussfassung müssen zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel ihrer anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes für andere Zwecke im Brandschutz zu verwenden. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

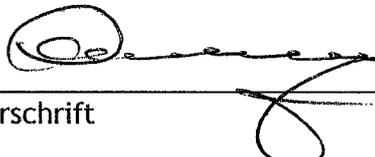
#### § 19 Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung, die Geschäftsordnung sowie alle sonstigen amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes sind in den für den Landkreis üblichen Publikationsmitteln öffentlich bekannt zu geben.

#### § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Nordvorpommern vom 17.03.2007 außer Kraft.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Trinwillershagen, den 07.09.2012

  
Unterschrift

